©Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben, download www.zobodat.at

Storchenmord in Schwaben

Am Ostermontag 1962 erschoß ein Rohling mit einem Kleinkaliber-Gewehr das Weibchen jenes Storchenpaares, das auf dem Storchenturm in Leipheim nistet, als es den Horst anflog, um das brütende Männchen abzulösen. Der Schütze ist ermittelt, kann aber nur wegen Schießens in einer geschlossenen Ortschaft bestraft werden, nicht aber, weil er den Storch tötete. Früher waren der Storch und die Eulen, einschließlich des Uhus jagdbar, unterstanden somit der Jagdgesetzgebung und genossen ganzjährige Schonzeit. Schoß ein Frevler einen dieser Vögel, verstieß er somit gegen das Jagdgesetz. War er jagdberechtigt, so riskierte er neben einer empfindlichen Strafe den Verlust des Jagdscheins für lange Zeit; war er nicht jagdberechtigt, so wurde sein Vergehen als Wilderei abgeurteilt!

Extreme Naturschützer haben es nun leider aus Prestigegründen erreicht, daß sowohl der Storch wie die Eulen im Bundesjagdgesetz von 1952 aus der Liste der jagdbaren Tiere gestrichen und damit in den Geltungsbereich der Reichsnaturschutzverordnung von 1936, also einer alten Verordnung aus der Nazizeit gestellt wurden, obwohl jedem Einsichtigen damals bereits klar war, daß es nur eine Frage der Zeit war, bis diese Verordnung ganz oder teilweise durch die höchsten Gerichte außer Kraft gesetzt wurde, und daß mit dem Erlaß eines Bundesnaturschutzgesetzes zum Ersatz dieser Verordnung nicht zu rechnen war. Diese Maßnahme war umso törichter, als der bisherige Zustand durchaus zufriedenstellte. Jagdaufsichtsbehörden und Jagdaufsicht sind bei uns von jeher relativ wirksamer, als die Naturschutzbehörden. Im allgemeinen lesen die Jäger ihre Jagdzeitschriften, diese aber wirken in der Regel im Sinne eines vernünftigen Naturschutzes auf die Waidmänner ein, wie jedermann lobend anerkennen muß.

Die Naturschutzorgane aber haben leider nur beschränkten Einfluß, wie die rasante Verödung unserer Landschaft überall erkennen läßt. Wir erinnern hier an die Trockenlegung der letzten Moore in unseren schwäbischen Flußtälern, insbesondere in jenem der Mindel. Man hat also diese wertvollen, interessanten und vielfach seltenen Vögel in bedauerlicher Kurzsichtigkeit der Fürsorge der Naturschutzbehörden überantwortet. Wie aber ist es mit diesen bestellt? Die unteren Naturschutzbehörden sind die Landratsämter, ihre Geschäfte werden von meist sehr fähigen Verwaltungsjuristen geführt, von denen aber kein Einsichtiger die nötige Sachkenntnis in Naturkunde verlangen kann! Man hat ihnen deshalb nach dem alten Naturschutzgesetz aus der Nazizeit als Sachverständige ehrenamtliche Berater, Helfer zugeordnet: die Kreisbeauftragten für Naturschutz. Hier aber liegen die Dinge vielerorts durchaus im Argen; in manchem Landkreis läßt sich im Zeichen des Wirtschaftswunders keine geeignete Persönlichkeit finden, welche die nötige Kenntnis der Natur, die erforderliche Zeit und schließlich den unwahrscheinlichen Idealismus besitzt, um sich als Berater der Behörde mit den verschiedensten Interessenten jeder Art, mit Hinz und Kunz, herumzuraufen. In Augsburg haben wir das große Glück, in Dr. Issel einen rührigen, einsatzbereiten Kreisbeauftragten zu besitzen, der seinen Platz vorbildlich ausfüllt. Vielerorts aber fehlt der richtige Mann an diesem wichtigen Platz!

Und nun wurden im Juni des vergangenen Jahres die Strafbestimmungen der Reichsnaturschutzverordnung von 1936 vom Obersten Bayerischen Landesgericht außer Kraft gesetzt. Ein Gesuch des „Grünen Kreises" Augsburg an die Landesregierung regte an, den Weißen Storch, den Uhu wieder in die Liste der jagdbaren Tiere mit ganzjähriger Schonzeit einzureihen, damit sie wirksamen Schutz genießen. Es wurde

©Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben, download www.zobodat.at

an die Regierung abgesandt, sobald die Aufhebung eines Teiles jener Verordnung bekannt wurde. Das Verfahren läuft, braucht aber selbstverständlich seine Zeit. So können verantwortungslose Rohlinge zu unserer aller tiefsten Besorgnis zurzeit ungestraft Störche und Eulen morden und leider noch vieles andere mehr tun, wie Vögel fangen, Nester plündern, seltene Pflanzen vernichten, denn leider konnte auch das bereits entworfene neue Bayerische Naturschutzgesetz noch nicht verabschiedet werden.

Wir richten daher an die Landesregierung und an den Landtag die dringende Bitte, diese wahrhaft unmöglichen und in der Geschichte unserer Kulturstaaten beispiellosen Zustände so schnell wie möglich zu ordnen, bevor der Schaden an der Natur, der heute ungehindert angerichtet werden kann, alle erträglichen Maße überschreitet und irreparabel wird!

Botanische Wanderung im Gebiet der Mittelmeerflora

Von Dr. Ernst Nowotny (Fortsetzung und Schluß)

Erwähnenswert sind weiter eine kleine Kronenwicke *(Coronilla cretica)*, die weithin kriecht, der Einblütige Hufeisenklee *(Hippocrepis unisiliquosa)* mit seinen eigenartig geformten Früchten und zwei Hauhechelarten, nämlich *Ononis natrix* mit gelben und *O. reclinata* mit hängenden blauen Blüten. Die Wicken, Platterbsen und Kleearten sind so zahlreich, daß ich hier nicht alle aufzählen kann. Genannt sei nur ein kriechender weißer Klee *(Trifolium subterraneum)*, der eine besondere Eigenart aufweist. In jedem Blütenköpfchen sind nur zwei bis drei Blüten richtig ausgebildet und fruchten. Die übrigen sind zu Bohrapparaten umgestaltet, die sich in die Erde graben und die Früchte nachziehen, so daß sie hier ungestört reifen können: Man nennt ein solches Verhalten Geocarpie. Ebenso vielgestaltig wie die Hülsenfrüchtler sind hier auch die Lippenblütler. Sie vor allem verbreiten jenen Blütenduft, der jedem Besucher dieser sonnendurchglühten Landschaft unvergeßlich bleibt und ebenso wie die Pflanzen selbst das Gedächtnisbild bestimmt. Auch hier kann ich nur wenige Arten erwähnen, so den echten Salbei *(Salvia officinalis)*, der wunderschöne, rotblaue Büsche bildet, den Rosmarin *(Rosmarinus officinalis)* mit seinem feinen Duft, die Myrte *(Myrtus italica)* mit ihren entzückenden weißen Blüten und dem angenehmen Geruch, dazu die verschiedenen Minzen, Gamander- und Thymusformen, Ysop *(Hyssopus officinalis)* und Dost *(Origanum hirtum)*, Klippenziest *(Prasium majus)* und Melisse *(Melissa officinalis)*: man riecht sie förmlich, wenn man nur den Namen hört. Hier wächst auch das hohe Gelbblütige Brandkraut *(Phlomis fruticosa)*, das an der Riviera fehlt. Auch die Korbblütler sind reich vertreten. Hier will ich die Italienische Strohblume *(Helichrysum italicum)*, die mit ihren strahlenlosen, knöpfchenförmigen Blüten in dichten Sträußen besonders die Felsen in der Nähe des Meeres schmückt, den Schneeweißen Alant *(Inula candida)* sowie das Weißfilzige Kreuzkraut *(Senecio cineraria)* erwähnen, das auch vielfach angebaut wird. Verschiedene Beifußarten *(Artemisia)* und der Strengriechende Alant *(Inula viscosa)* vermischen ihre eigenen Gerüche mit dem Duft, der über der ganzen Landschaft liegt. Auch die Disteln sind häufig, wie *Carduus pycnocephalus*, die prächtige großblütige *C. chrysacanthus* oder die ebenso schöne Mariendistel *(Sylibum marianum)*. Ins Auge fallen die Großköpfige und die Ebensträußige Eberwurz *(Carlina macrocephala* und *C. corymbosa)*, während die kleine Wollige Eberwurz *(C. lanata)* mit den purpurroten Strahlen selten ist. Ein kleines, stark verzweigtes Pflänzchen mit ehrenpreisähnlichen Blüten entpuppt sich als eine Glockenblume *(Campanula erinus)*.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Berichte des naturwiss. Vereins für Schwaben, Augsburg

Jahr/Year: 1962

Band/Volume: 66

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: Storchenmord in Schwaben 29-30